

Finanzwesen**Gewerbsteuer**

Die vom Magistrat am 23. Februar 1946 beschlossene Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer im Rechnungsjahr 1946 wird in der von der Alliierten Kommandantur am 6. Juni 1946 — Ref. Nr. BK/0 (46) 255 — genehmigten Fassung hiermit bekanntgegeben.

Berlin, den 20. Juni 1946.

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

Az. GSteu VI 9400/04

**Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer
im Rechnungsjahr 1946**

§ 1

**Weitergeltung des Gewerbesteuer-
gesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) in der Fassung der beiden Verordnungen über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. März 1943 (RGBl. I S. 237) und vom 16. November 1943 (RGBl. I S. 684) und der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. September 1944 (RGBl. I S. 202) bleibt in Anwendung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2

Mindestgewerbsteuer

Diejenigen nach § 1 dieser Verordnung Gewerbesteuerpflichtigen, die wegen Fehlens oder Geringfügig-

keit des Ertrages, des Kapitals oder der Lohnsumme gewerbesteuerfrei sind, haben eine Mindestgewerbsteuer bzw. Mindestvorauszahlung von jährlich 80 RM in vier Raten am 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2. zu zahlen.

§ 3

Hebesätze

Für das Rechnungsjahr 1946 werden die Hebesätze für die Gewerbesteuer wie folgt festgesetzt:

- a) nach dem Ertrag und Kapital auf 300 %,
b) nach der Lohnsumme auf 1000 %

der Steuermeßbeträge.

Wenn eine Firma infolge berücksichtigungswerter Umstände stillgelegt ist, sind die Steuersätze von 1936 in Anwendung zu bringen, die zu zahlende Mindestsumme beträgt jedoch 80 (achtzig) Reichsmark.

§ 4

Ausführungsvorschriften

Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung erläßt der Magistrat, Finanzabteilung.

§ 5

Geltungsdauer

Die Verordnung gilt für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947).

Berlin, den 23. Februar/6. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Dr. Werner

II. Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Steuerliche Pflichten der Mieter und Pächter

(Gesetz des Kontrollrats Nr. 12, Artikel XIII)

Jede natürliche Person oder Körperschaft, die auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages ländliche oder städtische Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, Baulichkeiten anderer Art oder Bauland gemietet oder gepachtet hat, ist verpflichtet, für jedes Kalendervierteljahr zum 10. des darauffolgenden Monats — erstmals zum 10. Juli 1946 — dem Finanzamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, eine besondere „Erklärung über bezahlte Miete oder Pacht“ in zwei Stücken abzugeben, aus der die im vorhergehenden Kalendervierteljahr von ihm monatlich entrichteten Miet- oder Pachtbeträge sowie die einzelnen Zahlungsempfänger und deren genaue Anschriften ersichtlich sind.

Die Erklärungen sind zunächst nur von den Inhabern gewerblicher Räume bei einem Miet- oder Pachtzins von mehr als 1500 RM im Vierteljahr abzugeben. Die Inhaber von Mietwohnungen sind bis auf weiteres von der Anzeigepflicht befreit.

Berlin, den 13. Juni 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

i. V.: Schulze

Polizei

Ungültigkeitserklärung von Personalausweisen

Für die unten aufgeführten Personen sind folgende erteilte behelfsmäßige Personalausweise abhanden gekommen:

- Beckmann, Richard, Berlin NO 55, Diesterwegstr. 7, aufgedr. Nr. 26 382, handschriftliche Nr. 61/26 382/46
- Behnke, Alfred, Berlin-Tempelhof, Wiesenerstr. 14, aufgedr. Nr. 0 010 110, handschr. Nr. 205/110/46
- Bensch, Hedwig, Berlin N 65, Willdenowstr. 8, aufgedr. Nr. C0 065 428, handschr. Nr. 42/3714/46
- Berner, Jenny, Berlin NW 21, Alt Moabit 84, aufgedr. Nr. B 0 024 898, handschr. Nr. 25/4898/46
- Bessert, Anna, Berlin-Friedenau, Kirchstr. 15, handschr. Nr. 11/7561/46
- Bloom, Hildegard, Berlin C 2, Oranienburger Str. 22, aufgedr. Nr. A 0 043 361, handschr. Nr. 3/2861/46
- Blutke, geb. Teß, Emma, Berlin-Charlottenburg, Scharrenstr. 32, aufgedr. Nr. G. 0 024 698, handschr. Nr. 121/4570/46
- Borth, Ingrid, Berlin SW 29, Solmsstr. 45, aufgedr. Nr. F 0 003 413, handschr. Nr. 103/913/46